



Organisation der Amtsgerichte und EDV: Thesen des "Kienbaum-Gutachtens"

Im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz getragenen Projektes "Strukturanalyse der Rechtspflege" widmet sich der Abschlußbericht der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH der Organisation der Amtsgerichte (Autoren: Dr. Axel G. Koetz/Dr. Ludwig Früh-aufi Düsseldorf, 1990). Eine diskussionswürdige und diskussionsbedürftige These daraus, die Möglichkeit einer "Relationsmaschine" betreffend, wurde im Editorial des letzten Hefes von jur-pc zur Debatte gestellt. Heute sollen, auch mit Blick auf den Deutschen EDV-Gerichtstag 1992 in Saarbrücken (vgl. dazu das Editorial und den Newsletter dieses Hefes), weitere Thesen aus dem Gutachten referiert werden, die entweder direkt die EDV bei Gericht betreffen oder indirekt auf mögliche Anwendungsfelder der EDV bei Gericht verweisen. Ein derartiges Referat erscheint sinnvoll, um eine möglichst breite Diskussion des einflußreichen Gutachtens zu initiieren. Verschiedene Erfahrungen deuten nämlich darauf hin, daß der Text nicht bei allen Betroffenen den nötigen Publizitätsgrad erreicht hat. Wegen des hier verfolgten Dokumentationszwecks wird weitgehend von der Technik des wörtlichen Zitats Gebrauch gemacht, um nicht die eigene Interpretation über die Auswahl der Zitate hinaus mit ins Spiel zu bringen. Zitiert wird dabei nach der Textfassung, die innerhalb der saarländischen Justiz verteilt wurde.

Die wesentlichen Thesen sind in einer "Management Summary" (MS) dem Abschlußbericht vorangestellt. Dort finden sich folgende Beobachtungen zur EDV-Situation (15., MS-S. 2f.):

Allgemeine Beobachtungen zur EDV-Situation

– Außerordentlich heterogene Struktur der EDV-Landschaft mit unterschiedlichsten – oft auch selbstentwickelten – Lösungen.

– In der Regel sehr geringer Professionalitätsgrad der in den Gerichten mit DV befaßten Kräfte; nur wenige hierfür eigens abgestellte Kräfte, teilweise allerdings mit hohem Detailwissen ausgestattete 'Freaks' unter Richtern und Rechtsanwälten.

– Auch fortschrittlichste EDV-Lösungen sind in Relation zu dem Stand in Privatwirtschaft und Kommunalverwaltung stark entwicklungsfähig. Trotzdem ergeben sich schon hier Effizienzverbesserungen zwischen etwa 10 und 25%.

– Von vorhandenen funktionsfähigen DV-Lösungen gedanklich ausgehend, könnten mit relativ geringem Aufwand umfassend funktionsfähige Systemlösungen geschaffen werden, die zu noch weit höheren Effizienzverbesserungen führen könnten.

– Hohe Lebensdauer antiquierter Hard/Software und Professionalitätsmängel führen zu massiven Unterschätzungen der durch DV gegebenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten.

– Überschätzung der Schwierigkeit der eigenen Aufgaben und (unbewußte?) Verkomplizierung einfacher Ablaufstrukturen behindern die Akzeptanz des Hilfsmittels EDV.

– Chancen der Arbeitsintegration und der Datenbanknutzung bisher fast nicht wahrgenommen; EDV wird bisher vielfach nur als Textverarbeitung bzw. zur Durchführung isolierter Berechnungen genutzt.

– Medienbrüche werden vielfach nicht beseitigt. Rationalisierungschancen werden nicht genutzt.

– In den 'Pilot-Gerichten', in denen intensive DV- Führungsmaßnahmen stattgefunden haben, ist die Motivation und Akzeptanz unter allen Mitarbeitergruppen außerordentlich hoch."

Bemerkungen zur allgemeinen Ausstattung

Auch bei den Bemerkungen zur allgemeinen Ausstattung finden sich Feststellungen mit EDV-Bezug (16., MS-S. 3):

– Die gesamten Kommunikationseinrichtungen sind häufig veraltet und werden teilweise so lange genutzt, bis sie technisch nicht mehr nutzbar sind.

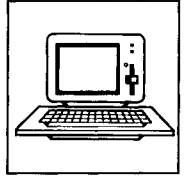
– Telefax als Basis-Kommunikationsgerät beginnt sich erst langsam in den AG zu verbreiten, obwohl Anwälte, Staatsanwaltschaften und Unternehmen i. d. R. schon lange darüber verfügen.

– Zentrale juristische Datenbanken haben auf der Ebene der AG Akzeptanzprobleme als effektives Hilfsmittel."

EDV-gestützte Integration der Geschäftsabläufe

Zur (für wünschenswert gehaltenen) DV-gestützten Integration der Geschäftsabläufe wird folgende Grundthese verfochten:

"Die Einführung von EDV fordert eine grundsätzliche Veränderung der Arbeitsabläufe. Die ledigliche Abbildung bestehender Abläufe in der EDV bringt zwar bereits Effizienzvorteile, nutzt aber die Möglichkeiten von Soft- und Hardware nur unzureichend aus."



Die Grundthese hat Konsequenzen für den mit DV ausgestatteten Richterarbeitsplatz, dessen volle Integration in das Gesamtsystem postuliert wird (22. MS-S. 7):

"Der Richter muß insbesondere

- auf vorhandene Datenbestände zugreifen
- Daten verändern (im zulässigen Bereich)
- Ablaufprozesse anstoßen
- eigene Arbeiten am eigenen Terminal durchführen und die Ergebnisse medienbruchfrei in das Gesamtsystem einspielen können."

Das Konzept hat weiterhin Folgen für die Veränderung von Ausstattungs-Standards (23., MS-S.8):

"- EDV-Einsatz. Die DV-Ausstattung der Gerichte sollte beschleunigt vorangetrieben werden; ... Investitionen in nicht- integrierbare Technik (Schreibautomaten etc.) sind an jedem Arbeitsplatz als Fehlinvestition anzusehen.

- PC-Einsatz. In den Bereichen mit überwiegenden Schreibaufgaben sollten grundsätzlich PC- oder Terminallösungen mit einfacher Standardsoftware realisiert werden und die bisher üblichen Schreibmaschinen ersetzen. Die Software muß mit den Geschäftsstellen-Systemen kompatibel sein; ansonsten ist Vernetzung etc. nicht zwingend erforderlich (aber sinnvoll).

- PC/EDV im richterlichen Bereich. Im richterlichen Bereich sollten nachfrageorientiert PC's oder Terminals zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der bereitgestellten Technik ist durch entsprechende Schulungsmaßnahmen zu unterstützen. Alle im Gericht genutzten Geräte sollten zu den zentralen Systemen hard/softwaremäßig kompatibel sein, so daß zum gegebenen Zeitpunkt Integrationen möglich werden.

- Telefax. Die Gerichte sollten durchweg mit Telefax ausgestattet werden. Telefax ist inzwischen Standardausstattung der Anwaltschaft; die Einlegung von Rechtsmitteln per Tfx. ist höchstrichterlich zugelassen. Die derzeitige Mit-Nutzung von Faxgeräten naheliegender anderer Behörden wirkt zeitverzögernd und ist mit steigender Nutzung zunehmend personaufwendig."

Weil der EDV eine derart bedeutsame Rolle zugewiesen wird, fordert die Studie im Abschnitt "Funktion des Gerichts- Managements", daß die zukünftigen Leiter der Behörden und Geschäftsleiter regelmäßig vor Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen einer geeigneten Managementausbildung auch mit Fragen von "EDV, Bürokommunikation und Informationstechnologie" vertraut gemacht werden sollten (25., MS-S. 10). Organisatorisch wird verlangt, daß zumindestens in den größeren Amtsgerichten "kompetente Kapazitäten für Organisation, EDV-Schulung und Betreuung geschaffen werden. Die betreffenden Mitarbeiter wären dem Geschäftsleiter als Stabspersonal zuzuordnen" (25., MS-S. 11).

Die in der "Management Summary" abschließend zusammengestellten gerichtsübergreifenden Probleme werden alle zur EDV in Beziehung gesetzt, was die für den Bericht zentrale Rolle dieser Technologie unterstreicht:

"- Gerichtsgröße. Es gibt starke Indizien dafür, daß mit DV gut versorgte mittelgroße Gerichte ein Optimum an Nutzerfreundlichkeit, Leistungsfähigkeit und zugleich interner Motivation bieten können.

- EDV-Beschaffung. Es gibt starke Indizien dafür, daß Hard- und Softwarebeschaffungen bei stärkerem Wettbewerb und insgesamt größerer Flächendeckung der Systeme zu erheblich geringeren Kosten pro Arbeitsplatz abgewickelt werden könnten.

- Management-Schulung. Gerichts- und ggf. länderübergreifende Modelle der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften. Organisations- und EDV-Experten für die Gerichte sind notwendige Voraussetzung für eine zukünftige effektive Führung der Gerichte.

- Gesetzliche Regelungen. Das Recht der Gerichtsorganisation und -verfassung, der Richter und Rechtspfleger sowie das Prozeßrecht sollte (sich, M.H.) - soweit rein organisatorische Abläufe und Strukturen betroffen sind - aktuellen 'Nutzerbedürfnissen' und sich wandelnden Möglichkeiten des Managements und des Personal- und Technikeinsatzes anpassen."

(mh)

Nötige Änderungen des Ausstattungs-Standards

EDV-Ausbildung des 'Gerichts-Managements'

EDV als Faktor der 'Dienstgüte'